

## Ablauf eines Erbfallles

Der Erbgang wird mit dem Tode des Erblassers an seinem letzten Wohnsitz eröffnet.

### **Erbenermittlung**

Das Erbschaftsamt ermittelt alle gesetzlichen und allfällige eingesetzte Erben.

Durch die Erbenermittlung ist die Frage der Erbschaftsberufung im Einzelnen zu klären. Ohne letztwillige Verfügung von Todes wegen kommen die gesetzlichen Erben zum Zuge. Die gesetzlichen Erben sind auch deshalb zu ermitteln, weil ihnen im Falle der Änderung der gesetzlichen Erbfolge das Recht zusteht, die Verfügungen des Erblassers anzufechten. Die gesetzlichen Erben ergeben sich aus dem Stammbaum, der sich aufgrund zivilstandsamtlicher Ausweise (Familienscheine) oder anderweitiger Urkunden erstellen lässt.

Der Kreis der gesetzlichen Erben kann durch letztwillige Verfügung des Erblassers eingeschränkt oder es können einzelne Erben ausgeschlossen werden.

### **Testamentseröffnung**

Hinterlässt der Erblasser eine letztwillige Verfügung oder einen Erbvertrag, so wird diese Verfügung von Todes wegen innert Monatsfrist eröffnet. Alle an der Erbschaft Beteiligten erhalten eine Kopie der eröffneten Verfügung.

### **Nachlassinventar**

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (ZGB, EGzZGB) hat die letzte Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person ein Inventar über die Hinterlassenschaft der/des Verstorbenen aufzunehmen.

Die Inventaraufnahme bezweckt die Feststellung der zur Erbschaft gehörenden Sach- und Kapitalwerte. Hierzu lädt das Erbschaftsamt den Erbenvertreter zur Inventaraufnahme ein. Der Erbenvertreter wird vom Erbschaftsamt aufgefordert, Belege über die vorhandenen Vermögenswerte per Todestag einzureichen. Das Nachlassinventar wird den Erben angezeigt, dadurch erhalten sie einen Überblick über die finanzielle Situation.

Vor Aufnahme des Inventars dürfen die Hinterbliebenen nicht über die Vermögenswerte verfügen; dies betrifft auch Tresorfächer bei Banken.

### **Annahme / Ausschlagung der Erbschaft**

Für allfällige Schulden des Verstorbenen haften die Erben mit ihrem ganzen Vermögen unbeschränkt und solidarisch. Das Gesetz räumt ihnen daher die Möglichkeit ein, die Erbschaft innert drei Monaten auszuschlagen. Die Ausschlagung ist von den Erben mündlich oder schriftlich zu erklären. Sie muss unbedingt und vorbehaltlos geschehen (Art. 570 ZGB) und soll aber, wenn irgendwie möglich, schriftlich erfolgen. Zu beachten ist in jedem Fall, dass sich der Ausschlagende nicht in Angelegenheiten der Erbschaft einmischen oder Erbschaftssachen an sich nehmen darf. Tut er dies trotzdem, kann die Erbschaft grundsätzlich nicht mehr ausgeschlagen werden.

### **Öffentliches Inventar**

Besteht Unsicherheit über Bestand und Umfang der Schulden des Erblassers, können die Erben innert Monatsfrist ab Todestag beim Erbschaftsamt die Aufnahme des öffentlichen Inventars verlangen. Beim öffentlichen Inventar wird ein Rechnungsruf publiziert. Alle Gläubiger und Schuldner werden darin aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden beim Erbschaftsamt einzureichen. Die Erben erhalten so Aufschluss darüber, ob die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen werden soll. Erklärt ein Erbe die Annahme der Erbschaft unter „öffentlichem Inventar“, so haftet er nur für die inventarisierten Schulden.





### **Erbbescheinigung**

Wer Erbschaftsrechte geltend machen will, muss ausweisen, dass er tatsächlich Erbe ist. Diesem Zweck dient die vom Erbschaftsamt ausgestellte Erbbescheinigung. Die Bestätigung der Erbenqualität der aufgeführten Erben erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt der Ungültigkeitsklage und der Erbschaftsklage.

### **Erteilung**

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden kennt als einer der wenigen Kantone die amtliche Erteilung, das heisst, die Erteilung wird unter Aufsicht und Mitwirkung der Erteilungsbehörde durchgeführt (Art. 86 EGZGB).

Das Erbschaftsamt ist für alle in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Arbeiten verantwortlich. In Absprache mit den Erben sind dies:

- Zuteilung von Wertschriften und Liegenschaften
- Auflösung aller bestehenden Post- und Bankkonti
- Erledigung aller Steuerschulden
- Erstellung des Erbteilungsvertrages
- Vornahme des Inkassos
- Veranlagung und Einzug der Erbschaftssteuern

Das Erbschaftsamt erstellt, in Absprache mit den Erben, den Erbteilungsvertrag.



### **Willensvollstreckerin / Willensvollstrecker**

Wird durch letztwillige Verfügung (Testament oder testamentarische Klausel in Erbvertrag) eingesetzt. Nach dem Ableben der Erblasserin oder des Erblassers teilt das Erbschaftsamt der Willensvollstreckerin oder dem Willensvollstrecker die Einsetzung mit; diese haben sich innert 14 Tagen über die Annahme des Mandats zu erklären. Als Legitimationsausweis gegenüber Erbinnen und Erben, Banken, Behörden etc. stellt ihm bzw. ihr das Erbschaftsamt ein **Willensvollstreckerzeugnis** aus.

### **Welche Rechte und Pflichten hat die Willensvollstreckung?**

Der Willensvollstreckerin oder dem Willensvollstrecker (nachgenannt nur noch WV) steht die Verwaltung der Erbschaft insoweit zu, als sie oder er alle Massnahmen zur Erhaltung der Erbschaft treffen muss (z.B. Unterhalt der Liegenschaft, Verkauf verderblicher Waren, Abschluss und Kündigung eines Mietvertrages, Tilgung der Schulden, Ausrichtung der Vermächtnisse, Erhebung der Erbschaftsklage, Klagen und Beteiligungen betr. Aktiven und Passiven der Erbschaft). Zur Beschaffung der notwendigen Liquidität darf die/der WV auch über Erbschaftssachen verfügen. Die/der WV kann gegenüber dem Grundbuchamt Liegenschaftsübertragungen und Pfandgeschäfte ohne Beilage von Zustimmungserklärungen der Erbinnen bzw. der Erben anmelden. Die/der WV muss nur seine eigene Legitimation ausweisen (Willensvollstreckerzeugnis).

Die/der WV bereitet die Erbteilung vor. Sie oder er stellt den Umfang des Nachlasses fest, und arbeitet gestützt auf die Teilungsanordnungen der Erblasserin oder des Erblassers einen Teilungsvorschlag aus.

### **Welche Rechte haben die Erbinnen und Erben gegenüber der Willensvollstreckung?**

Alle Erben haben das Recht, dass sie vom WV gleichbehandelt werden, dass er bzw. sie sich bei Konflikten unter ihnen neutral verhält und dass er bzw. sie keine Sonderinteressen vertritt. Die Erben haben Anspruch auf umfassende Auskunft und periodische Rechenschaftsablegung (bei längerer Dauer jährliche Abrechnung, Schlussbericht und Schlussabrechnung).

### **Können die Erbinnen und Erben die Willensvollstreckung absetzen?**

Die Erbinnen und Erben haben nicht die Befugnis, die/den WV durch einstimmigen Beschluss abzusetzen. Dazu ist nur die Aufsichtsbehörde zuständig.

### **Welcher Aufsicht untersteht die Willensvollstreckung?**

Die/der WV untersteht der Aufsicht durch die Erbteilungskommission der Gemeinde Teufen. Diese Aufsicht beinhaltet aber keine permanente Überwachung in allen Bereichen. Die Kommission überprüft in der Regel nur auf Beschwerde hin die formelle Amtsführung der/des WV. Hinsichtlich der Angemessenheit von Verwaltungsmassnahmen der/des WV räumt sie diesem einen Ermessensspielraum ein.

### **Wie wird die Willensvollstreckung beendet?**

Normalerweise endet das Mandat der Willensvollstreckung mit der Durchführung der Teilung. Zum ordnungsgemässen Abschluss gehört es, dass die/der WV zuhanden der Erben einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung erstellt. Ausnahmsweise kann aber die Willensvollstreckung auch durch andere Gründe auf Seiten der/des WV beendet werden (Tod und Handlungsunfähigkeit, Rücktritt, Absetzung, konkursamtliche Liquidation bei Überschuldung der Erbschaft). Ist keine/kein WV bezeichnet worden, erhalten die Erbinnen und Erben wieder alle Befugnisse, die der Willensvollstreckung zugestanden haben.

### **Wie wird das Honorar der Willensvollstreckung bemessen?**

Hat die Erblasserin oder der Erblasser im Testament die Entschädigung für die Willensvollstreckung nicht selbst festgesetzt, so hat die/der WV zulasten des Nachlasses Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und auf angemessene Vergütung. Die Vergütung richtet sich nach der Höhe des zu verwaltenden Vermögens, dem Zeitaufwand und der Schwierigkeit des Mandats und den berufsüblichen Ansätzen.